

# ANNAHMEKRITERIEN UND ANNAHMEGRENZWERTE DEPONIE DYCKERHOFFBRUCH – ERGÄNZENDE FESTSTOFFPARAMETER

## Mineralische Abfälle zur Beseitigung

Bei gefährlichen Abfällen und Spiegeleinträgen, zum Beispiel in den Gruppen 1701 und 1705, sind folgende Feststoffparameter einzuhalten.

## Ergänzende Feststoffparameter zur Beseitigung

Nr.	Feststoffkriterien	Einheit	DK I	DK II
<b>2</b>	<b>Feststoffkriterien</b>			
2.01	∑ BTEX <sup>1)</sup> (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol, Styrol, Cumol)	mg/kg TM	30	60
2.02	PCB als Summe der 7 Kongenere		5	10
2.03	Mineralölkohlenwasserstoffe (C10–C40)		4.000	8.000
2.04	∑ PAK nach EPA <sup>2)</sup>			400 <sup>3)</sup>
2.05	davon Benzo(a)pyren			≤ 50
	∑ LHKW <sup>1) 4)</sup>		10	25
	EOX			10
	PCDD/F TE <sup>5)</sup> *		0,005	0,01
2.08	Blei <sup>6)</sup>			2.500
2.11	Kupfer <sup>6) 7)</sup>			2.500
2.13	Quecksilber <sup>6)</sup>			2.500
2.14	Zink <sup>6) 7)</sup>			2.500
2.09	Cadmium			1.000
2.10	Chrom			1.000
2.12	Nickel			1.000
	Arsen			1.000
	Thallium		2.500	

- 1) Es ist sicherzustellen, dass es bei der Entsorgung zu keiner wesentlichen Freisetzung flüchtiger Schadstoffe kommt.
- 2) 16 Einzelsubstanzen nach EPA-Liste.
- 3) Abweichend kann Straßenaufbruch mit höheren PAK-Gehalten auf Deponien entsorgt werden.
- 4) Summe der halogenierten C1- und C2-Kohlenwasserstoffe.
- 5) Summe berechnet auf der Grundlage der TE-Faktoren nach Anhang IV POP-Verordnung.
- 6) Die Regelungen der AVV für gefährliche Abfälle sind zu beachten, vorbehaltlich abweichender Einzelfallbeurteilungen.  
Die Summe aus Kupfer, Zink, Quecksilber und Blei <2.500 mg/kg, in die Berechnung fließen nur Konzentrationen ab 1.000 mg/kg ein.
- 7) Für HMV-Schlacke (Hausmüllverbrennungsschlacke) gelten Annahmegrenzwerte im Feststoff für Kupfer und Zink 10.000 mg/kg.

\* Nur bei Verdachtsfällen.

### Abfälle zur Verwertung:

Abfälle zur Verwertung auf Anfrage.

Bitte beachten, dass die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung nicht für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne des § 2 Nummer 1 c) als Deponieersatzbaustoffe gelten. Sondern es gilt die Verwertung nach Teil 3 der Deponieverordnung.